

---

## **GO-BT - § 95. Haushaltsvorlagen**

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuss zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Haushaltsausschuss soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82) die Bestimmung über die Schlussabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuss spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuss seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschussbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

---

## **11/16 § 95 GO-BT**

### **Haushaltsvorlagen**

5.10.1989

vgl. Nr. 11/7

Die geltende Vorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT, wonach grundsätzlich nur der Haushaltsausschuss mit Haushaltsvorlagen zu befassen ist, ist zweckmäßig und bedarf keiner Änderung. Mitberatungen können deshalb lediglich ausnahmsweise in Einzelfällen zugelassen werden. Dafür ist jeweils ein Beschluss des Bundestages gemäß § 126 GO-BT erforderlich, der die Abweichung von der Verfahrensvorschrift des § 95 Abs. 1 Satz 2 GO-BT bei der zu überweisenden Haushaltsvorlage zulässt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung geht davon aus, daß die ständigen Ausschüsse bei Haushaltsvorlagen regelmäßig ihre fachpolitischen Erwägungen über eine gutachtliche Stellungnahme wirksam vortragen können; der Haushaltsausschuss seinerseits ist gehalten, eine gutachtliche Stellungnahme eines ständigen Ausschusses entgegenzunehmen und darauf auch im Bericht einzugehen (vgl. § 95 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz, Satz 3 und Satz 4 GO-BT).

Bei dieser Rechtslage dürfte es sich empfehlen, falls zu Haushaltsvorlagen Überweisungswünsche an ständige Ausschüsse angemeldet werden, mit den Antragstellern und den übrigen Fraktionen vor dem Aufruf der Haushaltsvorlage im Plenum die Frage zu klären, ob für die

ausnahmsweise Überweisung der Haushaltsvorlage zur Mitberatung an einen Fachausschuss die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Plenum erreicht werden kann.